

# **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen der Stadt Barby am 09.06.2024**

## 1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Die Wählerverzeichnisse der Stadt Barby werden in der Zeit vom **20. Mai bis 24. Mai 2024** während der Dienststunden

<b>Dienstag</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr</b>

im Wahlamt der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann in der oben genannten Frist die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KWG LSA). Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Die Möglichkeit der Einsichtnahme **endet am 24. Mai um 12:00 Uhr** (§ 19 Abs. 1 KWG LSA).

Der Zugang zum Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby ist **nicht barrierefrei**.

## 2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 24. Mai 2024 bei der Stadt Barby, Wahlamt, Marktplatz 14, 39249 Barby, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt - KWO LSA). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie die Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA für die Kreiswahl gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechtes das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

#### 4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Stadt Barby hat, kann an den Kommunalwahlen in der Stadt Barby durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** seines Wahlbereiches

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen (§ 4 Abs. 3 KWG LSA).

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Person, - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt, - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können bis zum **Freitag, 07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Barby, Wahlamt, Marktplatz 14, 39249 Barby mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung genüge getan. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen. **Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.**

Es besteht ebenso die Möglichkeit, den Wahlschein online mittels des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu beantragen.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Wahlberechtigte schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können (§ 24 Abs. 5 KWO LSA).

4.4. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWO LSA, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

4.5. Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl muss sich zweifelsfrei aus dem Wahlschein ergeben. Der Wahlberechtigte erhält für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Dem Wahlschein sind beizufügen:

- die amtlichen Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche Wahlbriefumschlag

sowie

- das Merkblatt zur Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlleiterin der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby, versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (09. Juni 2024) bis 18:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Barby, 13.05.2024

gez.  
Conrad  
Wahlleiterin